

Berufsausbildungsvertrag für Medizinische Fachangestellte (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz i.d.F. des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung – Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG BGBl I 2005, S. 931 ff)

Zwischen
der ausbildenden Ärztin/dem
ausbildenden Arzt
Frau/Herrn

Titel, Vor- und Zuname

Praxisanschrift:

Tel.: _____

und der/dem Auszubildenden
Frau/Herrn

Vor- und Zuname

Anschrift:

Tel.-Nr., Email-Anschrift:
(Angaben sind freiwillig)

geboren am:

_____ in _____

gesetzlich vertreten durch:
(wenn unter 18 Jahre)

Vater/Mutter/Vormund

Anschrift:

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte nach der Ausbildungsverordnung* geschlossen. Der Ausbildungsplan (§ 6)* regelt die zeitliche und inhaltliche Gliederung nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans (§ 5)*.

§ 1 Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

- (1) Die gesetzliche Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.
Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____
- (2) Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/4 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).
- (4) Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).
- (5) In Ausnahmefällen kann die Ärztekammer auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 2 BBiG).
- (6) Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet (§ 24 BBiG).

§ 2 Pflichten der/des ausbildenden Ärztin/Arztes

Die/der ausbildende Ärztin/Arzt verpflichtet sich,

- (1) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist. Kann diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss die/der Auszubildende dafür Sorge tragen, dass die berufliche Handlungsfähigkeit außerbetrieblich innerhalb der Arbeitszeit vermittelt wird;
- (2) die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- (3) der/dem Auszubildenden kostenlos die Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen sowie die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

* Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBl. Teil I, S. 1097 ff

- (4) die Auszubildende/den Auszubildenden zum **Besuch der Berufsschule** anzuhalten und entsprechend den von der Schule angesetzten Zeiten freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
- (5) einen schriftlichen Ausbildungsplan zu erstellen und der/dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- (6) der/dem Auszubildenden nur Einrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- (7) die/den Auszubildende/n darauf hinzuweisen, dass sie/er in die gesetzliche **Pflicht zur Verschwiegenheit** eingebunden ist (§ 9 Abs. 3 Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 9. Februar 2005);
- (8) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- (9) sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass diese/dieser
 - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 JArbSchG) und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG);
 die Auszubildende/den Auszubildenden, die/der vor Ablauf des 2. Ausbildungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darauf hinzuweisen, dass sie/er sich nach § 34 JArbSchG erneut nachuntersuchen lassen kann und dafür zu sorgen, dass diese ärztlichen Bescheinigungen der Ärztekammer vorgelegt werden;
- (10) Auszubildende nur dann zu beschäftigen, wenn die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Erstuntersuchung) gemäß §§ 2 und 4 UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A 4) durchgeführt ist;
- (11) die Auszubildende/den Auszubildenden anzuhalten, die weiteren aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (Nachuntersuchung) vornehmen zu lassen;
- (12) unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das **Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse** bei der Ärztekammer durch Einreichung dieses Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Beifügung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- (13) die Auszubildende/den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten **Zwischen- und Abschlussprüfungen** anzuzeigen und für die Prüfungstage sowie für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

§ 3 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich, insbesondere

- (1) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Einrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (2) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 (4) und (13) freigestellt wird;
- (3) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- (4) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- (5) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- (6) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- (7) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- (8) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten **geheimzuhalten** (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses;
- (9) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt mitzuteilen;
- (10) die schriftlichen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- (11) ein Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt unter Angabe von Gründen ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen und ihr/ihm bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe ihrer voraussichtlichen Dauer vorzulegen. Die/der ausbildende Ärztin/Arzt ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;
- (12) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen
 und die Bescheinigung hierüber der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt auszuhändigen;
- (13) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen vornehmen zu lassen;
- (14) der/dem Auszubildenden zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen und ihre/seine Berufsschulzeugnisse von ihr/ihm unverzüglich nach Erhalt einsehen zu lassen. Bewahrt die/der Ausbilder/in im Einverständnis mit der/dem Auszubildenden Kopien der Berufsschulzeugnisse auf, so ist sie/er verpflichtet, diese Kopien nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zu vernichten.

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen

Die/der ausbildende Ärztin/Arzt zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Diese beträgt zur Zeit monatlich

- (1) im 1. Ausbildungsjahr brutto _____ €
im 2. Ausbildungsjahr brutto _____ €
im 3. Ausbildungsjahr brutto _____ €

Die Vergütung wird spätestens am 25. des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.

- (2) Die/der ausbildende Ärztin/Arzt trägt die Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 (1), soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (3) Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
- für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Absätze (4) und (13)
 - bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - infolge Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
 - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 5 Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 38,5 Arbeitsstunden. Die tägliche Arbeitszeit darf 9 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 9 Stunden beschäftigt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
- (2) Bei Auszubildenden, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gilt, richtet sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach den von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen.
- (3) Die Berufsschulzeiten sind auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzurechnen.
- (4) Die Wegezeiten von der Berufsschule zur Praxis bzw. von der Praxis zur Berufsschule sind auf die Arbeitszeit anzurechnen
- (5) Es bleibt der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- (6) Persönliche Angelegenheiten hat die/der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des ausbildenden Ärztin/Arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die/der ausbildende Ärztin/Arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (7) Bleibt die/der Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert sie/er für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 6 Urlaub

- (1) Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen in Verbindung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Er beträgt zur Zeit **26 Arbeitstage**.
- (2) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist jugendlichen Berufsschulpflichtigen für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren (§ 19 Abs. 3 JArbSchG).

§ 7 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 BBiG)
- von der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt oder der/dem Auszubildenden aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
 - von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2) unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Einigungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der ausbildende Ärztin/Arzt oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die/der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

(6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich die/der ausbildende Ärztin/Arzt, sich mit Hilfe der Ärztekammer und der Agentur für Arbeit um eine weitere Ausbildung bei einer/einem anderen auszubildenden Ärztin/Arzt zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist von der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt der/dem Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Ärztekammer anzustreben.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform**
Der Vertrag ist _____ fach (bei Mündeln _____ fach) ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.***

Die/der Auszubildende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden. Die/der Auszubildende hat davon Kenntnis genommen, dass es der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt gestattet ist, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

Die/der ausbildende Ärztin/Arzt ist darüber informiert, dass keine/kein Auszubildende/r zur Abschlussprüfung zugelassen wird, die/der nicht in einem medizinischen Labor tätig war.

Die/der ausbildende Ärztin/Arzt:

Die/der Auszubildende:

Stempel und Unterschrift

Unterschrift mit Vor- und Zunamen

Ort

Datum

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden (falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken):

Vater:

Mutter:

Vormund:

Unterschrift mit Vor- und Zunamen

Die Anforderung vorstehender Daten beruht auf §§ 34, 35 des Berufsbildungsgesetzes.

Bezirksärztekammer ...

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse eingetragen unter Nr.: _____

Datum

Siegel

i.A.

Unterschrift

Anschrift der zuständigen Stelle:

* Die Landesärztekammer Baden-Württemberg mit ihren 4 Bezirksärztekammern hat derzeit keine Ausschüsse nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes eingerichtet. Das Schlichtungsverfahren vor der Kammer hat nicht-förmlichen Charakter.
** Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes § 11 BBiG sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer anzuzeigen.
*** Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (§ 1822, Nr. 6 BGB).
(LÄK BW, Stand 09/06)

